

# Verwaltungsvorschrift

## Infrastruktur

### Verwaltungsvorschrift Hochwasserschutz ELER 2023-2027

---

ELER-Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) des Landes Brandenburg zur Umsetzung von Vorhaben zur Gewährleistung und Verbesserung des Hochwasserschutzes (ELER-Verwaltungsvorschrift Hochwasserschutz - ELER-VV-HWS) vom 28.04.2025

---

#### 1 Rechtsgrundlage, Finanzierungszweck

##### 1.1 Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg gewährt

- auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 - mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zuzufinanzierenden Strategiepläne,
- sowie der Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP),
- dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (Interventionscode EL-0402) in der jeweils geltenden Fassung,
- dem GAK-Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) (Förderbereich 7) in der jeweils geltenden Fassung,
- nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Landeshaushaltsordnung (LHO) eine Finanzierung von Vorhaben, die der Gewährleistung und Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen.

Für die Vorhaben gemäß dieser Verwaltungsvorschrift findet das Gesetz zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz —GAPFinISchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

##### 1.2 weitere Rechtsgrundlagen

- Brandenburgisches Wassergesetz in der jeweils gültigen Fassung (BbgWG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

##### 1.3 Nachhaltigkeit der Finanzierung

Mit dieser Finanzierung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung (Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen) sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Die Finanzierung der Vorhaben dient der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG.

# Verwaltungsvorschrift

## Infrastruktur

### Verwaltungsvorschrift Hochwasserschutz ELER 2023-2027

---

#### 1.4 Zweck der Finanzierung

Zweck der Finanzierung ist die Verbesserung des Hochwasserschutzes zur Stärkung und Sicherung der Daseinsvorsorge und zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich einer nachhaltigen Entwicklung insbesondere des ländlichen Raums. Ebenfalls soll eine Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts und der Schutz wichtiger Naturräume erzielt werden. Es werden wasserwirtschaftliche Vorhaben finanziert, die der Abwehr von Naturkatastrophen im Speziellen vor Hochwasser im Binnenland sowie der Erhöhung der Sicherheit vor Überflutung durch Hochwasser dienen.

#### 1.5 Anspruch auf Finanzierung

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer ELER-Finanzierung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

## 2. Gegenstand der Finanzierung

2.1 Konzeptionelle Untersuchungen und Erhebungen im Zusammenhang mit sowie zur Vorbereitung, gutachterlichen Begleitung und Wirkungsabschätzung von Maßnahmen nach Nummern 2.2 bis 2.4 wie beispielsweise Machbarkeitsstudien und Gutachten sowie die Planung von Maßnahmen (HOAI-Phasen 1-4).

2.2 Neubau und Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes

2.3 Rückverlegung und Rückbau von Deichen insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten

2.4 Vorhaben zur Verbesserung des Wasserabflusses und des Wasserrückhalts im Einzugsgebiet und in den Talauen wie die Einrichtung oder Verstärkung von Hochwasserrückhaltebecken und die Einrichtung von gesteuerten und ungesteuerten Poldern sowie durch Rück- oder Umbau von Hochwasserschutzanlagen

2.5 Von der Finanzierung ausgeschlossen sind:

- Doppelförderung/Doppelfinanzierung zu anderen Förderbereichen
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen
- Entwässerungsmaßnahmen
- gewässerkundliche Daueraufgaben
- mobile Hochwasserschutzwände
- Hochwasserschutzanlagen zum Schutz neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete

# Verwaltungsvorschrift

## Infrastruktur

### Verwaltungsvorschrift Hochwasserschutz ELER 2023-2027

---

#### 3. Finanzierungsempfänger

das Land Brandenburg, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt (LfU)

#### 4. Finanzierungsvoraussetzungen

4.1 Hochwasserschutzvorhaben müssen Bestandteil eines Hochwasserrisikomanagementplanes bzw. der untersetzenden „Regionalen Maßnahmenplanung zum Hochwasserrisikomanagement“ oder eines sonstigen Hochwasserschutzkonzeptes des Landes Brandenburg sein. Die genannten hochwasserschutzbezogenen Planungen können beim Wasserwirtschaftsamt eingesehen werden.

4.2 Für Vorhaben nach Nummer 2.2 bis 2.4 ist der Nachweis einer behördlichen Zulässigkeit bzw. die in Aussichtstellung einer behördlichen Zulassung oder Genehmigung mit der Antragstellung zu erbringen.

4.3 Die Finanzierung erfolgt in der im GAP-Strategieplan definierten Fördergebietskategorie des ländlichen Raums im gesamten Land Brandenburg.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Finanzierung

5.1 Finanzierungsart: Projektfinanzierung, Vollfinanzierung

5.2 Höhe der Finanzierung:

Die erstattungsfähigen Gesamtkosten werden zu 100 % finanziert.

5.3 Bemessungsgrundlage

5.3.1 Erstattungsfähig sind alle Kosten zur Umsetzung eines Vorhabens im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift. Dazu zählen unter anderem:

- Kosten für konzeptionelle, gutachterliche und beratende Leistungen,
- Allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie für Beratung und Betreuung von baulichen Investitionen und für besondere Leistungen,
- Investitionskosten für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der notwendigen Kompensationsmaßnahmen,
- Kosten für den Grunderwerb für bauliche Anlagen und sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen, der zur Durchführung des Vorhabens erforderlich ist, in Höhe von max. 10 v. H. der erstattungsfähigen Gesamtausgaben (einschließlich der Grunderwerbssteuer), mit Ausnahme des Erwerbs von Flächen zur Erhaltung der Umwelt sowie zur Erhaltung kohlenstoffreicher Böden,
- Notar- und Gerichtskosten zur Gewährleistung der Vorhabenumsetzung,
- Umsatzsteuer, sofern Finanzierungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug (nach §15 und 24 UstG) berechtigt sind.

# Verwaltungsvorschrift

## Infrastruktur

### Verwaltungsvorschrift Hochwasserschutz ELER 2023-2027

---

5.3.2 Nicht erstattungsfähig sind folgende Kosten:

- Zwischenerwerb von Grund und Boden
- Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und-poldern
- Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten
- Bau von Verwaltungsgebäuden
- Geldzahlungen anstelle von Kompensationsmaßnahmen

## 6. Sonstige Finanzierungsbestimmungen

6.1 Der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten durch den Rückbau von Deichen ist gegenüber dem Neubau oder der Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen der Vorrang zu geben.

6.2 Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EU) zu berücksichtigen

6.3 Aufforstungen müssen mit den Klima- und Umweltzielen gemäß den in den gesamteuropäischen Leitlinien für Aufforstung und Wiederaufforstung entwickelten Grundsätzen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Einklang stehen

6.4 Der Finanzierungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Interventionen des ELER beziehungsweise der GAK zu beachten (siehe unter <https://eler.brandenburg.de/eler/de/kommunikation/beguenstigte/foerderperiode-20232027/>).

6.5 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Finanzierungsbeteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt bei den Finanzierungsempfängenden zu prüfen. Wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen.

6.6 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen gemäß § 55 LHO. Darüber hinaus sind Aufträge, die nach der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen 2006/C 179/02 (Mitteilung) für den Europäischen Binnenmarkt relevant sind, entsprechend bekannt zu machen und zu vergeben (Transparenzpflicht).

6.7 Die Finanzierung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- die finanzierten Investitionen innerhalb einer Zweckbindungsfrist von 12 Jahren,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

# Verwaltungsvorschrift

## Infrastruktur

### Verwaltungsvorschrift Hochwasserschutz ELER 2023-2027

---

veräußert oder nicht mehr dem Finanzierungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung an den Finanzierungsempfänger getätigt worden ist.

6.8 Die zur Erfüllung des Finanzierungszweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind zu inventarisieren.

6.9 Die Finanzierungsempfänger dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

## 7. Verfahren

### 7.0 Allgemeines

Alle Vorhaben sind in ein fachliches Begleitverfahren eingebunden.

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden über das digitale Antragssystem bei der Bewilligungsbehörde ILB einzureichen. Eine kontinuierliche Antragstellung ist möglich. Im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen wird der Antrag abgelehnt.

### 7.2 Vorhabenbeginn

Mit dem Vorhaben darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein.

Ausnahmen: Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.

Der unschädliche Vorhabenbeginn für Vorhaben gemäß Nr. 2.2 bis 2.4 (ab HOAI Phase 5) wird mit Antragstellung zugelassen. Er erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers, da eine Finanzierung nur in Abhängigkeit der durchzuführenden Kontrollen und im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden kann.

### 7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

### 7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Finanzierungsmittel erfolgt im Wege der Erstattung.

Mit dem über das digitale Antragssystem einzureichenden Auszahlungsantrag sind

- eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen (digitale Rechnungsliste),
- die Rechnungs- und Zahlungsbelege

# Verwaltungsvorschrift

## Infrastruktur

### Verwaltungsvorschrift Hochwasserschutz ELER 2023-2027

---

- sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe

einzureichen.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 % bzw. des Einmalbetrages der bewilligten Finanzierungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

#### 7.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde über das digitale Antragssystem zu erbringen.

Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis und enthält zusätzlich die noch nicht mit Auszahlungsanträgen vorgelegten Belege.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgabenpositionen voneinander getrennt und entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Finanzierungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgabenpositionen enthalten.

Werden im Rahmen des Verwendungsnachweises neue Ausgaben geltend gemacht, die nicht bereits im Rahmen vorheriger Auszahlungsanträge berücksichtigt worden sind, so sind die Nachweispflichten für die Einreichung eines Auszahlungsantrages gemäß 7.4 dieser Verwaltungsvorschrift einzuhalten.

#### 7.6 Zu beachtende Vorschriften

7.6.1 Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten neben der LHO vorrangig die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2023 bis 2027, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich die in dieser Verwaltungsvorschrift erfassten Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

7.6.2 Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Verwaltungsvorschrift sind Kürzungen der Finanzierungssumme oder Verwaltungsanktionen möglich.

Auf Grundlage von Art. 59 Verordnung (EU) 2021/2116 und in Umsetzung des GAP Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland werden Verwaltungsanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere angewendet, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde bzw. Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Die Bewilligungsbehörde lehnt in der Regel die beantragte Finanzierung ganz ab bzw. hebt die Bewilligung ganz auf, wenn

- vorsätzlich falsche Angaben gemacht bzw. vorsätzlich falsche Belege vorgelegt werden,
- Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich, den Zielen dieser Verwaltungsvorschrift und der Verordnung (EU) 2021/2115 zuwiderlaufend geschaffen haben,

# Verwaltungsvorschrift

## Infrastruktur

### Verwaltungsvorschrift Hochwasserschutz ELER 2023-2027

---

- die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert wird.

Bei öffentlichen Auftraggebern orientiert sich die Sanktionierung bei Verstößen gegen die Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe grundsätzlich an den „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ der Kommission in der jeweils geltenden Fassung.

Jede Kürzung aufgrund von nicht erstattungsfähigen Ausgaben sowie jede Verwaltungssanktion wirkt sich direkt auf die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung aus, da jede Kürzung und jede Verwaltungssanktion die bewilligte Finanzierungssumme reduzieren.

Die Kürzungen und Verwaltungssanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da in Umsetzung des Artikels 57 der Verordnung (EU)2021/2116 gestrichene Mittel nicht zu Vorhaben zurückgeleitet (also wieder ausgezahlt) werden dürfen, bei denen eine finanzielle Berichtigung vorgenommen wurde. Demzufolge stehen die im Rahmen eines Auszahlungsantrages gekürzten oder sanktionierten Beträge für weitere Auszahlungen nicht wieder zur Verfügung.

Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen bzw. die vollständige oder teilweise Rückzahlung der Finanzierungssumme gem. Ziffer 7.6.3 finden keine Anwendung, wenn der Verstoß bzw. Nichteinhaltung der Verpflichtung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Finanzierungssumme verzichtet werden.

Als Fälle „höherer Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ können gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere folgende Einzelfälle bzw. Umstände anerkannt werden:

- eine Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, das das Unternehmenerheblich in Mitleidenschaft zieht bzw. eine Nutzung der finanzierten Investition erheblich oder vollkommen beeinträchtigt;
- eine unfallbedingte Zerstörung der finanzierten Investition oder sonstigen für die Nutzung dieser Investition erforderlichen Einrichtungen;
- Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Beteiligten unabhängige Umstände;
- eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;
- Tod von Begünstigten;
- länger andauernde Berufsunfähigkeit/Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit von Begünstigten

Fälle „höherer Gewalt“ oder „außergewöhnlicher Umstände“ sind der zuständigen Bewilligungsbehörde in Textform und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Finanzierungsempfänger hierzu in der Lage ist.

# Verwaltungsvorschrift

## Infrastruktur

### Verwaltungsvorschrift Hochwasserschutz ELER 2023-2027

---

7.6.3 Die Gewährung einer Finanzierung nach dieser Verwaltungsvorschrift beinhaltet Verwaltungs- und ggf. Vor-Ort- sowie Ex-post-Kontrollen, welche die Einhaltung der Finanzierungsvoraussetzungen sowie der Bestimmungen im Finanzierungsbescheid überprüfen.

#### 7.6.4 Veröffentlichungspflicht für ELER Förderungen/Finanzierungen

Die Daten der Finanzierungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jeden Begünstigten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 auf der speziellen — vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse [www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de) veröffentlicht werden.

#### 8. Geltungsdauer

Die Verwaltungsvorschrift tritt Wirkung zum 01.04.2025 in Kraft und am 31.12.2029 außer Kraft.